Samme	elantrag	2015
Jannin	siai ili au	2013

Mitteilung zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf Flächen

1	. /	4ntı	ag	ste	llε	er/	ir	1
---	-----	------	----	-----	-----	-----	----	---

Name, Vorname	Unternehmernummer		

2. Mitteilung zur Nutzung von Flächen für nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten

Die nachfolgend aufgeführten Flächen sollen für den nachfolgend bezeichneten Zeitraum nicht wie im Flächenverzeichnis 2015 angegeben genutzt werden.

Flächenidentifikation und Fruchtart gemäß Flächenverzeichnis ¹				Betroffene Art der Fläche nicht landwirtschaftlichen	Zeitraum der Inanspruchnahme			
Spalte 1	Spalte 6	Spalte 8	Spalte 16	in ha	Tätigkeit	von	bis	Anzahl Tage
Beisp.								
3	6	а	459	0,50	1(=Osterfeuer)	05.04.	06.04	2

⁾ Die Angaben Ifd. Nr. Feldblock, Schlag, Teilschlag und Fruchtart sind aus dem Flächenverzeichnis (Spalte 1, 6, 8 und 16) zu übertragen.

3. Ich verpflichte mich,

- 3.1.die Fläche nach der Inanspruchnahme wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen.
- 3.2.die Fläche baldmöglichst wieder in einen zufriedenstellenden guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu versetzen.
- **4. Mir ist bekannt, dass** die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit nicht länger als 14 aufeinanderfolgende Tage oder insgesamt 21 Tage im Kalenderjahr je Teilschlag betragen darf. Sofern eine dieser Bedingungen nicht erfüllt wird, sind die Flächen nicht beihilfefähig.

Ort	Datur	Y

Merkblatt zur Mitteilung zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit für das Jahr 2015

1. Einreichungsfrist

Die Mitteilung ist 3 Tage vor Aufnahme einer nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

1. Allgemeine Hinweise

Die Mitteilung zu einer nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit ist auszufüllen und einzureichen, wenn **nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung** auf Flächen nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten stattfinden.

Beihilfefähige landwirtschaftliche Flächen dürfen in einem bestimmten Umfang auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet die Fläche nach der Inanspruchnahme durch eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen und die Fläche baldmöglichst wieder in einen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu versetzen.

Nur wenn eine Fläche hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann die landwirtschaftliche Fläche weiterhin als beihilfefähige Fläche anerkannt werden. Eine Fläche gilt als hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzte Fläche, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden kann, ohne durch die Intensität, Art, Dauer oder den Zeitpunkt der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit stark eingeschränkt zu sein.

Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist in der Regel in folgenden Fällen gegeben:

- Die nichtlandwirtschaftliche T\u00e4tigkeit f\u00fchrt zu einer Zerst\u00f6rung der Kulturpflanze/Grasnarbe oder zu einer wesentlichen Beeintr\u00e4chtigung des Bewuchses oder einer wesentlichen Minderung des Ertrages.
- Eine nichtlandwirtschaftliche T\u00e4tigkeit auf einer Fl\u00e4che dauert innerhalb der Vegetationsperiode l\u00e4nger als 14 aufeinanderfolgende Tage oder wird insgesamt an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgef\u00fchrt. Werden Ackerfl\u00e4chen innerhalb der Vegetationsperiode mit Kulturpflanzen bestellt, ist der Zeitraum zwischen Aussaat und Ernte relevant.
- Auf Grund der nichtlandwirtschaftlichen T\u00e4tigkeit ist die Einhaltung der Vorschriften nach Cross Compliance nicht mehr m\u00f6glich.
- Eine auf Dauer angelegte nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ermöglicht keine üblichen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren mehr auf der Fläche.

Werden landwirtschaftliche Flächen außerhalb der Vegetationsperiode für den Wintersport genutzt oder werden Dauergrünlandfläche außerhalb der Vegetationsperiode für die Lagerung von Holz genutzt, muss dies nicht mitgeteilt werden.

Folgende Flächen gelten, <u>auch wenn sie landwirtschaftlich genutzt werden</u>, immer als hauptsächlich für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt und sind somit nie beihilfefähig:

- zu Verkehrsanlagen für Wege-, Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr gehörende Flächen;
- dem Luftverkehr dienende Start- und Landebahnen;
- Freizeit-, Erholungs- und Sportflächen (mit Ausnahme von außerhalb der Vegetationsperiode für den Wintersport genutzten Flächen);
- Parkanlagen, Ziergärten;
- Flächen auf Truppenübungsplätzen, soweit die Flächen vorrangig militärisch genutzt werden;
- Photovoltaikflächen:
- Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase.

3. Notwendige Angaben im Antragsformular

In den Spalten zur <u>Flächenidentifikation und Fruchtart gemäß Flächenverzeichnis</u> sind die Angaben der Spalten 1, 6, 8 und 16 des Flächenverzeichnisses zu übertragen. Als <u>betroffene Fläche</u> in ha ist nur die Größe in ha einzutragen, die tatsächlich von der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit betroffen ist. In dem Feld <u>Art der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit</u> ist eine der nachfolgend genannten Arten einzutragen oder im Falle einer *sonstigen* nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit kurz zu beschreiben:

1 Osterfeuer4 Zirkus7 Schützenfest2 Baustelle öffentlicher Belange5 Kirmes8 Parkplatz3 Brauchtumspflege6 Kinderveranstaltung9 Sonstiges

Als <u>Zeitraum der Inanspruchnahme</u> sind sowohl der erste, als auch der letzte Tag der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit sowie die Anzahl der Tage insgesamt anzugeben. Als <u>weitere Angaben</u> sind z. B. Angaben zu dem Veranstalter möglich.

Die Mitteilung ist mit Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben.